

MITTEILUNGSBLATT

DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



73. SONDERNUMMER

Studienjahr 2019/20

Ausgegeben am 15. 06. 2020

33.c Stück

Verordnung des Rektorats

über die Änderung der Durchführung von Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 aufgrund von COVID-19

Beschluss des Rektorats vom 10.06.2020

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Verordnung des Rektorats über die Änderung der Durchführung von Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 aufgrund von COVID-19

Das Rektorat hat gemäß § 4 C-HAV nach Anhörung der Vorsitzenden des Senats, des Universitätsrats und der HochschülerInnenschaft an der Universität Graz Sondervorschriften für die Durchführung der folgenden Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 festgelegt:

- Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Betriebswirtschaft
- Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Biologie
- Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Economics
- Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaften
- Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Pharmazeutische Wissenschaft
- Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation
- Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Umweltsystemwissenschaften mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und Geographie
- Aufnahmeverfahren Diplomstudium Rechtswissenschaften
- Aufnahmeverfahren Masterstudium Psychologie

§ 1 Bachelorstudien Betriebswirtschaft, Economics, Erziehungs- und Bildungswissenschaften, Transkulturelle Kommunikation und Umweltsystemwissenschaften

- (1) Abweichend von den Bezug habenden Bestimmungen in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Betriebswirtschaft (Mitteilungsblatt vom 08.01.2020, 13.c Stück, 16. Sondernummer), der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Economics (Mitteilungsblatt vom 08.01.2020, 13.d Stück, 17. Sondernummer), der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Mitteilungsblatt vom 08.01.2020, 13.i. Stück, 22. Sondernummer), der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Transkulturelle Kommunikation (Mitteilungsblatt vom 08.01.2020, 13.h Stück, 21. Sondernummer) und der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Umweltsystemwissenschaften mit den Schwerpunkten Betriebswirtschaft, Volkswirtschaftslehre und Geographie (Mitteilungsblatt vom 08.01.2020, 13.j Stück, 23. Sondernummer) wird im Rahmen der Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 Stufe 2 des Aufnahmeverfahrens (Aufnahmeprüfung) nicht durchgeführt.
- (2) Übersteigt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende der Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments das für das betreffende Studium festgelegte Kontingent an Studienplätzen, können alle StudienwerberInnen, die das Online-Self-Assessment für das betreffende Studium fristgerecht absolviert haben, bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG zum Studium zugelassen werden.

§ 2 Bachelorstudien Biologie und Pharmazie

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 3, 6 und 7 der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Biologie (Mitteilungsblatt vom 08.01.2020, 13.e Stück, 18. Sondernummer) und § 7 Abs. 3, 6 und 7 der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium

Pharmazeutische Wissenschaft (Mitteilungsblatt vom 08.01.2020, 13.g Stück, 20. Sondernummer) wird im Rahmen der Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 Stufe 2 des Aufnahmeverfahrens (Aufnahmeprüfung) in Form einer Online-Prüfung durchgeführt.

- (2) Übersteigt die Zahl der registrierten StudienwerberInnen nach Ende der Registrierungsfrist die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, haben die StudienwerberInnen von 20. Juli 2020 bis 31. Juli 2020 eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises über das Bewerbungstool hochzuladen. StudienwerberInnen, die ihr Ausweisdokument nicht rechtzeitig hochladen, können nicht an Aufnahmeprüfung teilnehmen.
- (3) Um an der Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die StudienwerberInnen über einen Computer sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.
- (4) Die Aufnahmeprüfung ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Aufnahmeprüfung ist zulässig. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen vor Beginn der Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die StudienwerberIn vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2020/21 nicht möglich.
- (5) Treten während der Prüfung bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Prüfung nicht möglich ist, hat sie/er sich umgehend an die eingerichtete Hotline zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der/dem Studierenden ein Ersatztermin innerhalb von 7 Tagen anzubieten, an dem die Aufnahmeprüfung als Präsenzprüfung an der Universität Graz absolviert werden kann.
- (6) Abweichend vom Beschluss des Rektorats über die Termine und Fristen für das Studienjahr 2020/21 für Studien mit Aufnahmeverfahren (Mitteilungsblatt vom 08.01.2020, 13.a Stück, 14. Sondernummer) findet die Aufnahmeprüfung für das Bachelorstudium Biologie am 02.09.2020 statt.

§ 3 Diplomstudium Rechtswissenschaft

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 3, 5, 6 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 2 der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Diplomstudium Rechtswissenschaften (Mitteilungsblatt vom 08.01.2020, 13.b Stück, 15. Sondernummer) wird im Rahmen der Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2020/21 Stufe 2 des Aufnahmeverfahrens statt als Aufnahmeprüfung in Form einer schriftlichen Textbearbeitung, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu verfassen und über das Bewerbungstool einzureichen ist, durchgeführt.
- (2) Übersteigt die Zahl der registrierten StudienwerberInnen nach Ende der Registrierungsfrist die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, haben die StudienwerberInnen von 20. Juli bis 31. Juli 2020 eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises über das Bewerbungstool hochzuladen.

- StudienwerberInnen, die ihr Ausweisdokument nicht rechtzeitig hochladen, können die Textbearbeitung nicht absolvieren.
- (3) Um die schriftliche Textbearbeitung zu absolvieren, müssen die StudienwerberInnen über einen Computer sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Bearbeitungsdauer bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.
 - (4) Im Rahmen der schriftlichen Textbearbeitung haben die StudienwerberInnen einen vorgegebenen Text argumentativ zu bearbeiten.
 - (5) Die schriftliche Textbearbeitung ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist zulässig. Um die eigenständige Bearbeitung der Aufgabenstellung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen vor Beginn der Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie den Text selbständig bearbeiten und das einzureichende Dokument selbst verfassen. Im Verdachtsfall kann die eingereichte schriftliche Textbearbeitung durch Plagiatssoftware überprüft werden. Wird durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die StudienwerberIn vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2020/21 nicht möglich.
 - (6) Treten beim Abrufen oder Einreichen der Aufgabenstellung bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, hat sie/er sich umgehend an die eingerichtete Hotline zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufgabenstellung nicht eingereicht werden kann, ist der/dem Studierenden ein Ersatztermin innerhalb von 7 Tagen anzubieten, an dem die Aufgabenstellung in Präsenz an der Universität Graz bearbeitet werden kann.
 - (7) Die von den StudienwerberInnen eingereichten Textbearbeitungen werden anhand der Kriterien „formale Korrektheit“, „Problemorientierung“, „analytische Stringenz“ und „Originalität“ bewertet und gereiht, wobei jeweils 200 Personen zu einer Reihungsgruppe zusammengefasst werden und StudienwerberInnen, die in den drei besten Reihungsgruppen gereiht werden, einen Studienplatz erhalten.

§ 4 Nachanmeldung

Für den Fall, dass in den Aufnahmeverfahren gem. § 1 und 3 nach Ende der Registrierungsfrist das für das betreffende Studium festgelegte Kontingent an Studienplätzen nicht erreicht ist, wird die Nachanmeldung vom 22.07.2020 bis einschließlich 15.09.2020 für die noch vorhandenen Plätze bis zum Erreichen des jeweiligen Studienplatzkontingents festgelegt. Während dieses Zeitraums sind StudienwerberInnen zur Registrierung berechtigt, die im Studienjahr 2020/21 erstmals zum betreffenden Studium zugelassen werden wollen und sich noch nicht registriert haben. Die Plätze werden in der Reihenfolge des Einlangens der Registrierung vergeben. Für die Zulassung ist die Absolvierung des Online-Self-Assessments bis zum 15.09.2020 verpflichtend.

§ 5 Masterstudium Psychologie

- (1) Abweichend von den Bezug habenden Bestimmungen in der Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Masterstudium Psychologie (Mitteilungsblatt vom 26.02.2020, 20.b Stück, 34. Sondernummer), wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2020/21 keine Aufnahmeprüfung durchgeführt.
- (2) Übersteigt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende der Registrierungsfrist das für das Masterstudium Psychologie festgelegte Kontingent an Studienplätzen, können alle StudienwerberInnen, die die Registrierung fristgerecht abgeschlossen haben, bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG zum Studium zugelassen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30.04.2021 außer Kraft.

Der Rektor:
Polaschek